

Unterscheidung positives und überpositives Recht

Positives Recht, (lat. *ius positivum*)

[„positiv“ abgeleitet von lateinisch *ponere* „setzen“, *positum* „gesetzt“]

bedeutet von den Menschen „gesetztes Recht“
mit anderen Worten: „durch Rechtsetzung entstanden“
oder „durch Rechtsprechung entstanden“

Als vom Menschen gemachtes und damit veränderliches Recht – es entspringt das „positive Recht“ einem Gesetzgebungsverfahren.

Das positive Recht ist unvollkommen und jederzeit veränderbar, beansprucht jedoch als jeweils gegenwärtige Gestalt der Rechtsordnung zunächst einmal Befolgung.

Positives Recht kann aber jederzeit neu gefasst werden.

Überpositives Recht bzw. **Naturrecht**

Rechtsregeln und Rechtsgrundsätze, die nicht erst aufgestellt werden müssen, sondern „von Natur aus“ gelten.